



## 1. Rechtsgrundlagen

§ 6 Abs. 3 und § 7 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§ 8, 9 und §§ 11-13 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

Art. 19 Abs. 1 Zuständigkeitsgesetz (ZUG, Reg.-Nr. 6)

## 2. Anwendung der Kopfquotenberechnung

Der Regierungsrat stuft die Unterstützungen nach der Grösse des Haushaltes ab (§ 9 SHV). Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aufwendungen des täglichen Bedarfes in einem Mehrpersonenhaushalt für den Einzelnen geringer sind als in Einpersonenhaushalten. Die Kostentragung innerhalb einer nicht-ehelichen Lebens- oder Wohngemeinschaft wird grundsätzlich nach Köpfen aufgeteilt. Das bedeutet, dass von dem Gesamtbetrag für die entsprechende Gesamt-Haushaltsgrösse auszugehen ist.

### 2.1 Unterstützte und nicht-unterstützte Personen im selben Haushalt

Eine Kopfquotenberechnung ist erforderlich, wenn unterstützte Personen mit nicht-unterstützten Personen im selben Haushalt zusammen wohnen. Nicht-unterstützte Personen haben für alle Kosten aufzukommen, die sie verursachen (Verursacherprinzip; § 9 Abs. 2 SHV und § 11 Abs. 3 SHV; vgl. auch Kommentare *Grundbedarf*, *Umfang* sowie *Wohnungskosten*, *angemessene*).

### 2.2 Mündige Kinder im Haushalt

Eine Kopfquotenberechnung ist erforderlich bei mündigen Kindern im Haushalt. Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 ZGB). Aufgrund der Mündigkeit ist für das mündige Kind ein eigener Unterstützungsfall zu eröffnen (siehe auch § 13 Abs. 2 SHG betreffend Rückerstattung).

### 2.3 Unterschiedliche Kantons-, bzw. Staatsbürgerrechte

Haben im gleichen Haushalt lebende Personen (Erwachsene oder Kinder) nicht das gleiche Kantonsbürgerrecht oder die gleiche Staatsangehörigkeit, so werden Kosten von Unterstützungen, die nicht durch die Bedürfnisse einer Bewohnerin oder eines Bewohners verursacht werden, nach Köpfen aufgeteilt und den für die einzelnen Unterstützten ersatzpflichtigen Kostenträgern (Kanton oder Staat) verrechnet (Art. 19 Abs. 1 ZUG).

### 2.4 Keine Kopfquotenberechnung

Grundsätzlich findet keine Kopfquotenberechnung bezüglich Wohnungskosten statt, wenn unterstützungsbedürftige Erwachsene bei ihren nicht unterstützten Eltern, bzw. Kindern wohnen (vgl. Stichwort "Wohnsitz bei den Eltern, bzw. beim Kind").



(Fortsetzung von Seite 1)

### 3. Vorgehen bei der Kopfquotenberechnung

- Diejenigen Unterstützungskosten, die für alle Bewohner des Haushaltes bestimmt sind (wie die Pauschalen des Grundbedarfs gem. § 9 SHV und die Wohnungs- und Wohnnebenkosten gem. § 11 SHV), werden durch die Zahl der Bewohner geteilt.
- Unterstützungen, die ausschliesslich für die individuellen Bedürfnisse einzelner Bewohner bestimmt sind, wie AHV Mindestbeiträge oder durch die Prämienverbilligung nicht gedeckter Aufwand im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung, § 12 SHV, Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege, § 13 SHV, oder weitere notwendige Aufwendungen gemäss § 15 SHV, sind individuell anzurechnen.
- Bei Einkünften ist zu unterscheiden zwischen solchen, die allen Bewohnern zu Gute kommen und solchen, die nur für einen Teil oder Einzelne gelten. Kinderalimente und Ehegattenrenten u.ä. sind in der Regel für einzelne Mitglieder der Gemeinschaft gedacht und sind demzufolge individuell anzurechnen.

### 4. Berechnungsbeispiele

(Siehe: Kapitel Formulare)